

Telering

OGH 24.4.2001, 4 Ob 94/01d

Die Klägerin ist ein Telekommunikationsunternehmen, während die Beklagten Küchenplanung anbieten und Elektrogeräte vertreiben. Beide unterhalten Webseiten im Internet.

Telering erwarb das Design ihrer Website für ca. ATS 177.000,- bei einem Drittunternehmen. Die Beklagten ließen eine Website erstellen, welche in den wesentlichen Punkten mit dieser übereinstimmt. Auf eine Aufforderung zur Unterlassung hin wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

Daraufhin wurde Klage erhoben, da die Beklagten das "Layout der Website" ohne Notwendigkeit und ohne Berechtigung nahezu identisch übernommen hätten. Das Layout sei einzigartig und daher urheberrechtlich geschützt. Durch die Übernahme des Layouts hätten sie sich in Beziehung zur Klägerin gesetzt und damit im Wettbewerb gehandelt.

Klagebegehren:

- EV auf Unterlassung der Publizierung einer Website, die dem Layout der Website www.telering.at nachgeahmt ist, beruhend auf: Urheberrechtsverletzung und schmarotzerischer und sittenwidriger Ausbeutung fremder Leistung.

Beschreibung der Website von Telering:

Das Layout ist in den Farben Rot und Weiß gehalten. Die im Banner übereinander gestellten quadratischen roten Flächen ("digit points") sind der Marke der Klägerin entnommen; sie werden von der Klägerin auch in Alleinstellung als Zeichen ihres Unternehmens verwendet. Die P***** AG entwickelte für die Klägerin auch ein Navigationsdesign, in dem die einzelnen auf der Website enthaltenen Sachbereiche horizontal über dem eigentlichen inhaltlichen Bereich angeordnet sind und die einzelnen Unterkapitel vertikal links neben dieser Seite liegen. Beim Ansteuern mit dem Mauszeiger ändern die horizontalen Sachbereiche ihre Farbe von Schwarz auf Rot; zusätzlich werden sie links mit einem roten Pfeil versehen. Auch für die weiteren Untergliederungen auf der linken vertikalen Navigationsleiste entwickelte die P***** AG für die Klägerin ein einzigartiges Design: Jeder Unterbereich wird durch ein rotes Viereck verbunden mit dem Inhalt des Bereichs gekennzeichnet und bei Ansteuerung mit dem Mauszeiger mit einem roten Balken unterlegt.

Gültigkeit der GPL

Urteil LG München 19.5.2004, 21 O 6123/04

Der Antragsteller (Kläger) ist Hauptverantwortlicher der Programmentwicklung der Linux-Firewall IPTables. Er ist Maintainer des vierköpfigen Kernteams (d.h. eine Art Geschäftsführer; es gibt hier jedoch keinerlei rechtliche Organisation, GmbH, AG, etc.). Diese Software wird unter der GNU General Public License als Open-Source-Software zum Download angeboten. Dies bedeutet, dass jeder die Software völlig frei nutzen darf (auch kommerziell; Gratis-Lizenz), ebenso wie sie verändern. Wird eine Veränderung jedoch verbreitet, so darf die insgesamt (d.h. mit den Änderungen!) wieder nur unter der GPL erfolgen (was auch erfordert, dass der gesamte Quellcode zur Verfügung gestellt wird). Im Endeffekt bleibt daher jedes abgeleitete Werk wieder frei verfügbar. Die Verfügungsbeklagte vertreibt WLAN-Router, welche diese Software enthalten (insbesondere auch Teile, welche vom Kläger ausschließlich alleine programmiert wurden). Es wurde jedoch weder auf die GPL verwiesen, noch der Quellcode zur Verfügung gestellt.

Die GPL enthält weiters einen Passus, dass eine Verletzung der Bedingungen automatisch einen Lizenzverlust bedeutet, dieser jedoch Dritte unberührt lässt, solange sich diese an die Lizenz halten.

Klagebegehren: Erlass einer EV auf Unterlassung der Verbreitung der Software

Wetterdaten für Luftfahrzeugführer

OLG Köln 15.12.2006, 6 U 229/05

Klägerin ist der Deutsche Wetterdienst (DWD), der Beklagte ein Internet-Anbieter von werbefinanzierten, d.h. frei zugänglichen, meteorologischen Informationen. Der Beklagte beantragte einen Account bei der Klägerin unter dem Namen K. M. (Vorname der Tochter + Nachname der Ehefrau). Unter diesen Namen griff er umfangreich auf die Daten der Klägerin zu, von denen er dann einen Teil auf seiner Website veröffentlichte. Auf einen Verdacht wegen der starken Nutzung hin wurden die Temperaturangaben einer einzelnen Station manipuliert; diese erschienen umgehen auf der Seite des Beklagten. Dessen Website ging auch Offline wie sein Account gesperrt wurde. Der Beklagte gibt an, auf die Datenbank nur zu privaten Zwecken und zur Überprüfung ihrer Aktualität zugegriffen zu haben.

Technisch sind die Daten ungeordnet in einer XML-Datei gespeichert. Diese werden alle 3 Minuten aktualisiert, indem Daten aus meteorologischen Stationen verschlüsselt abgefragt und entsprechend dem Bedarf der Luftfahrt umcodiert (spezielles Datenformat) werden. Ein Zugriff ist sowohl auf Karten wie auch die Daten einzelner Wetterstationen möglich. Auf die Abfrage auf der Seite der Klägerin hin wird diese nach den gewünschten Daten durchsucht und das Ergebnis ausgegeben. Die XML-Datei selbst kann nicht abgefragt werden. Die Daten selbst sind auch anderweitig erhältlich.

Für geschlossene Gruppen von Luftfahrern ist ein Zugang zur Datenbank für € 720/Jahr möglich. Ansonsten kostet eine Lizenz ca. €7.000/Monat.

Klagebegehren:

- Zahlung der Lizenzgebühr für 8 Monate

Stadtpläne im Internet

LG München I 15.11.2006, 21 O 506/05

Klägerin ist ein kartographischer Verlag, Beklagter ein Restaurantbetreiber, auf dessen Internetseite ein Ausschnitt aus einer Landkarte des Klägers dargestellt ist (Lageplan). Mit der Herstellung der Internetseite wurde ein Dritter beauftragt, der auch die Landkarte dort einbaute. Die Klägerin forderte den Beklagten auf, den Kartenausschnitt zu entfernen, eine Unterlassungserklärung abzugeben, sowie sieh zu einer möglichen Lizenzannahme zu erklären. Der Restaurantinhaber entfernte daraufhin den Kartenausschnitt und gab die Unterlassungserklärung ab, auf der er aber hinzufügte "Mit der Entfernung des Kartenausschnitts aus der Webseite sind alle gegenseitigen Forderungen erloschen". Die Klägerin akzeptierte dies nicht sondern bestand auf der ursprünglichen Unterlassungserklärung und machte darauf aufmerksam, dass ihr unabhängig von der Entfernung ein Schadenersatzanspruch zustünde. Der Kartenausschnitt wurde nicht von der Webseite der Klägerin sondern von einer weiteren Website heruntergeladen.

Klagebegehren:

- Unterlassung der Verbreitung oder Veröffentlichung von Kartographien aus dem konkreten Standplan der Klägerin oder Teilen davon

OEM-Software

BGH 6.7.2000, I ZR 244/97

Klägerin ist die Microsoft Corporation. Ihre Betriebssysteme werden einerseits direkt ("boxed") verkauft, andererseits für die Vorinstallierung auf neuen Computern in einfacherer Ausstattung und zu einem günstigeren Preis (Original Equipment Manufacturer Version; OEM). Diese werden ausschließlich an Hardware-Großhändler verkauft, wobei diese vertraglich verpflichtet werden, sie nur zusammen mit Hardware zu verkaufen. Ebenso müssen die Hardwarehersteller diese Verpflichtung auf ihre unmittelbaren Kunden übertragen. Auf den Datenträgern ist auch vermerkt, dass diese nur mit einem neuen PC vertrieben werden dürfen.

Der Beklagte stellt Computerhardware her und verkauft zusätzlich Software. Er verkaufte auch zumindest eine solche OEM-Version, die er selbst von einem Zwischenhändler erwarb, ohne einen PC, d.h. alleine, an einen Endverbraucher.

Klagebegehren:

- Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadenersatz

Fash 2000

BGH 3.3.2005, I ZR 111/02

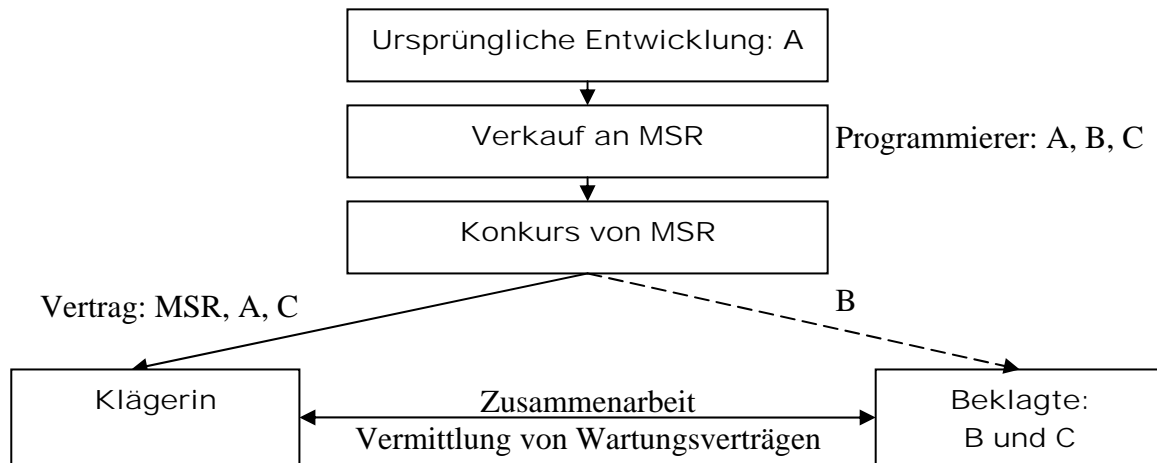
Die Parteien streiten um die Nutzungsrechte an einem Computerprogramm für die Modebranche. Dieses wurde vom Programmierer A entwickelt und an das Systemhaus MSR verkauft, wo er und die Programmierer B und C weiter daran arbeiteten, teilweise nur als freie Dienstnehmer. Ihr Dienstvertrag enthielt keine besonderen Regelungen über Urheberrechte. Diese Firma ging in Konkurs, wobei schließlich zwei "Nachfolge"-Gesellschaften entstanden, welche sich u.A. aus den Programmierern zusammensetzten. Der Kläger ist eine Firma mit einem neuen Geldgeber als Geschäftsführer. Bei der Beklagten ist B Geschäftsführer und C angestellter Mitarbeiter. Der Insolvenzverwalter verkaufte das Programm an die Klägerin, wobei an dem Vertrag auch A und C, jedoch nicht B, teilnahmen. Nach dem Erwerb arbeiteten Klägerin und Beklagte zusammen, insbesondere erhielt die Beklagte Wartungsaufträge für die Software von Dritten, welche bei der Klägerin Lizenzen erworben hatten. Die Beklagte lizenzierte die Software zusätzlich noch an (zumindest) drei weitere Firmen, wovon die Klägerin schließlich erfuhr und daraufhin Klage erhob.

Klagebegehren:

1. Unterlassung des Vertriebs der Software
2. Auskunft über den Vertrieb der Software
3. Auskunft über weitere Wartungsverträge
4. Schadenersatz

Grundsatzfragen:

- Ist das Programm ein geschütztes Werk?
- Wenn ja, wem stehen die Nutzungsrechte daran zu?



ASP2PHP

OGH 16.1.2007, 4 Ob 198/06f

Die Klägerin erstellte ASP-Webseiten für eine Gebrauchtwagenbörse und hostete diese auf ihrem Server. Hierbei wurde die graphische Gestaltung von einem Dritten übernommen (die Klägerin besitzt hierfür die Werknutzungsrechte). Das Programm enthielt u.A. einen abgewandelten JavaScript Code, nämlich die Funktion "chkFormular()" sowie "HTML-Codes" (laut Urteil!).

Später erteilte die Auftraggeberin nach Auflösung des Vertrages mit der Klägerin der Beklagten den Auftrag, eine neue Internet-Gebrauchtwagenbörse zu erstellen und betreiben, die in Layout, Funktionsumfang und Bedienung identisch sein sollte. Dieses wurde in PHP geschrieben.

Bei der Vertragsauflösung wurde der Auftraggeberin von der Klägerin lediglich Datensatzbeschreibungen, Datenbankaufbau und der Datenbestand übergeben, jedoch kein Programmcode. Ein eingeschränkter Zugriff war nur dadurch möglich, als und soweit Teile der ASP-Dateien (i.e. JavaScript-Code und HTML-Teile) in den ausgegebenen Webseiten enthalten waren. Diese standen der Beklagten zur Verfügung. Die HTML-Zeilen der (neuen) Ausgabe stimmen zu 35% mit denen der Alten überein, insbesondere auch hinsichtlich Namen, Parameter- und Attribut-Reihenfolge bei Tabellen, Attribut-schreibweisen, Codestrukturen und Kommentierungen. Der JavaScript Code wurde zur Gänze übernommen und nur ein einziger Vergleichsbefehl hinzugefügt. Das Grundschema der Funktion ist im Internet als Public-Domain Software verfügbar. Insgesamt entsprechen die übernommenen Teile 10-15% der Gesamtleistung.

Durch die Übernahme hat sich die Beklagte angeblich drei Personentage (ca. € 4.000,-) erspart. Der Beklagte führt an, dass der HTML-Code nur deshalb identisch sei, weil damit dasselbe Layout beschrieben würde. Darüber hinaus sei weder eine Layoutbeschreibung in HTML noch diese Funktion ein "Werk".

Klagebegehren:

Basierend auf dem Urheberrecht und dem Wettbewerbsrecht:

- Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlich-abrufbar-Machen der Codesequenzen aus den ASP-Dateien sowie der Funktion chkFormular().
- Vernichtung der Datenträger auf denen sich die Programme befinden
- Rechnungslegung, Entgelt, Gewinnherausgabe, Schadenersatz (doppeltes angemessenes Entgelt, soweit dies Entgelt und Gewinn übersteigt)